

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 14/009/2007

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Beier, Harald	Datum: 10.04.2007 Az.: 14
------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	14.05.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	04.06.2007	Vorberatung
Kreistag	18.06.2007	Beschluss

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Beier, Harald	Datum: 10.04.2007 Az.: 14
------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die zur Zeit geltende Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann (Anlage 1) wurde vom Kreistag am 23.10.2000 beschlossen. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt die Stellung und Organisation und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Sie enthält weiterhin Ausführungen zur Durchführung der Prüfungsaufgaben und Vorgaben bezüglich der Unter- richtung des Rechnungsprüfungsamtes.

Für alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 01.01.2005 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG NRW). Die neuen Regelungen für die Finanzwirtschaft der Kommunen sind damit in die Gemeindeordnung NRW und andere gesetzliche Grundlagen aufgenommen worden. Nach dem NKF- Einführungsgesetz NRW (NKFEF NRW) ist die Finanzwirtschaft von den Kommunen und Kreisen bis spätestens zum 01.01.2009 auf das NKF umzustellen. Bis zur kompletten Umstellung auf das NKF war § 9 NKFEF beachtlich, wonach bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die noch nicht auf das NKF umgestellt haben, insoweit die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden. Der Kreis Mettmann hat die Umstellung von der bisherigen kameralen Haushaltsplanung und Haushaltsführung auf das System der Doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunales Finanzmanagements zum 01.01.2007 vollzogen. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt auch die geänderten Vorschriften der GO.

Die Änderung der GO durch die Regelungen des NKFG NRW machen eine redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich. Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für künftige Prüfungen, insbesondere die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses, zu haben, müssen die neuen Begriffe und geänderten Aufgaben, die sich aus der GO ergeben, in die Rechnungsprüfungsordnung eingearbeitet werden.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen empfiehlt es sich, statt einer Änderung der Rechnungsprüfungsordnung eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu beschließen.

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt. Die Neufassung soll am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung werden nachstehend kurz dargelegt:

§ 53 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) und § 102 GO enthalten eine geänderte Terminologie, wonach der Begriff „Rechnungsprüfungsamt“ zur „örtlichen Rechnungsprüfung“ geändert wurde. In § 1 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung wurde daher neu eingefügt: „Der Kreis Mettmann unterhält gemäß § 53 Abs. 3 KrO eine örtliche Rechnungsprüfung, genannt Rechnungsprüfungsamt.“ Damit wird deutlich, dass das bisherige Rechnungsprüfungsamt als Bestandteil des Prüfungsamtes (Amt 14) beim Kreis die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durchführt. Die ursprüngliche Bezeichnung des Amtes innerhalb der Verwaltungsgliederung wird damit nicht geändert.

In § 1 Abs. 2 wurde die gesetzliche Vorgabe aus der GO aufgenommen, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Erfüllung der Aufgaben, die gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO (Prüfung der Eröffnungsbilanz) und § 101 GO (Prüfung des Jahresabschlusses und Bestätigungsvermerk) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO in seine Zuständigkeit fallen, gemäß der §§ 59 Abs. 3 und 101 Abs. 8 GO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

§ 3 Abs. 1 enthält die neuen Aufgaben gemäß des §103 Abs. 3 GO. Statt „Prüfung der (Jahres-) Rechnung“ heißt es nunmehr „Prüfung des Jahresabschlusses“. Statt „Prüfung der Kassenvorgänge“ heißt es jetzt „Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung“ und statt „dauernde Überwachung der Kreiskasse“ nunmehr „dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung“. Außerdem wurde die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgenommen, die der Gesetzgeber nach den §§ 92 Abs. 4 und 5, 101 Abs. 8 GO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO der örtlichen Rechnungsprüfung übertragen hat. Eine weitere zusätzliche Pflichtaufgabe, die sich aus § 103 Abs. 1 ergibt und die daher in die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung aufgenommen wurde, ist die Prüfung des zukünftigen Gesamtabschlusses des Kreises. Die weiteren Pflichtaufgaben wurden durch NKF nicht wesentlich verändert, dies gilt z.B. für die Prüfung von Programmen (DV-Buchführung), die Prüfungen der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung und die Prüfung von Vergaben. Neu aufgenommen in § 3 Abs. 1 wurden die sich aus dem Korruptionsgesetz ergebenden Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

§ 3 Abs. 2 der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung enthält die Aufgaben, die der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt übertragen hat. Hier ergibt sich hinsichtlich der bisherigen Beschlusslage keine Veränderung. Es erfolgt zunächst eine redaktionelle Anpassung an die Gesetzestexte. Bei den Visakontrollen erfolgt auch keine Abweichung hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe, sondern zum einen eine Anpassung der Begrifflichkeiten des NKF und zum anderen die Einräumung einer etwas flexibleren Ausgestaltung der diesbezüglichen Aufgabenwahrnehmung durch das Prüfungsamt.

In § 4 Abs. 3 wurde die vom Gesetzgeber in § 103 Abs. 3 GO NRW erfolgte Zuständigkeitsveränderung übernommen. Der Landrat kann nunmehr unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (vorher Kreisausschuss) dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

Zur Vergleichbarkeit der bisherigen Fassung und der Neufassung, aus der die einzelnen Änderungen ersichtlich sind, wurde eine Synopse erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen lassen sich derzeit nicht übersehen. Fakt ist, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz sehr komplex und mit einem hohen Aufwand verbunden ist und auch die Prüfung des Jahresabschlusses nach dem NKF gegenüber der bisherigen Prüfung der Jahresrechnung einen wesentlich höheren zeitlichen und fachlichen Aufwand erfordert.

Ob diese Aufgaben und die weiteren Aufgaben ohne zusätzliches Personal bewältigt werden können, wird sich während der Prüfungen, die quasi Neuland für das Prüfungsamt sind, herausstellen. Zumindest ist nicht auszuschließen, dass die Durchführung der übrigen Aufgaben (Prüfung von Teilbereichen der Verwaltung, Sonderprüfungen etc.) während dieser Zeit nur in einem reduzierten Umfang wahrgenommen werden kann. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Prüfungen der Eröffnungsbilanz und der künftigen Jahresabschlüsse vom Rechnungsprüfungsamt in vollem Umfang selbst durchgeführt wird, ohne dass die Prüfungen wie teilweise bei anderen Behörden an Dritte (Wirtschaftsprüfer) weitergegeben werden oder zumindest Beratungsunterstützung eingeholt wird. Anzumerken ist noch, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Wülfrath in diesem Jahr auch noch zur Prüfung ansteht.

Die Durchführung der Prüfungsaufgaben im Hinblick auf das NKF bringt für die Verwaltung selbst keine organisatorischen Änderungen mit sich. Für das Rechnungsprüfungsamt ergeben sich allerdings schon einige organisatorische Änderungen. So müssen für die Prüfung der

Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse sicherlich die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung, der Prüfungsumfang, die Prüfungsmethoden und die Dokumentation der Prüfungen überdacht und angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen aus der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung ergeben sich zunächst nicht, sofern der Personalbedarf sich durch den geänderten und teilweise erweiterten Prüfungsumfang zukünftig nicht anders darstellt. Finanzielle Auswirkungen könnten sich allerdings durch einen erhöhten Fortbildungsbedarf bei den Prüferinnen und Prüfern ergeben, der mit der Durchführung der neuen Prüfaufgaben (Prüfung von Bilanzen etc.) verbunden ist. Hier ist eine ständige Weiterqualifizierung unabdingbar.

Anlagen

Anlage 1: Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.2000

Anlage 2: Rechnungsprüfungsordnung Entwurf Stand 20.04.2007

Anlage 3: Synopse zur Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung